

SV Roßbach/Wied e.V. Jugendordnung

***Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 15 der
Vereinsatzung des Sportvereines
Roßbach/Wied e.V.***

§ 1 Name und Mitgliedschaft

***Die Jugendorganisation des Sportvereines Roßbach/Wied erhält
den Namen Jugend des SV Roßbach/Wied.***

***Mitglieder sind alle jugendlichen Mitglieder des Sportvereines
Roßbach/Wied e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen
Mitarbeiter (Betreuer, Übungsleiter).***

§ 2 Aufgaben

***Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen
dieser Ordnung.***

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der
Jugendarbeit***
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der
körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und
Lebensfreude***
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der
Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in
gesellschaftliche Zusammenhänge***

- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und
zeitgemäßer Gesellschaftsformen***
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen***
- Pflege internationaler Verständigungen***

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung***
- der Jugendausschuss***

§ 4 Jugendvollversammlung

***Einmal im Jahr, spätestens einen Monat vor der ordentlichen
Mitgliederversammlung des Sportvereines, beruft der
Jugendausschuss alle Jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18
Jahren zur Jugendvollversammlung ein.***

***Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 10.
Lebensjahres sowie die vom Sportverein bestellten und gewählten***

- Jugendtrainer und Betreuer***
- Jugendleiter und ihre Stellvertreter***

***Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 12.
Lebensjahres.***

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- 1. Wahl des Jugendsprechers und zwei Stellvertreter
grundsätzlich für 2 Jahre***
- 2. Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche***
- 3. Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung***
- 4. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit***

5. *Vorschläge für das Jahresprogramm*
6. *Entlastung des Jugendausschusses*

Die Jugendvollversammlung wird durch den Jugendausschuss durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Waldbreitbach und durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Vereinsgebäude einberufen. Dies muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Jugendvollversammlung geschehen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn frist- und ordnungsgerecht eingeladen wurde.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahlen der Jugendsprecher sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen. Auf Antrag kann eine Wahl auch öffentlich durchgeführt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.

Die Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. *dem Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter*
2. *dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter*
3. *den vom Verein bestellten Jugendtrainern und – betreuern (Max. drei Personen)*
4. *weitere Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche*

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereines und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt grundsätzlich der Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter.

Im Beirat des Sportvereines wird die Jugendorganisation neben dem Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter auch durch den Jugendsprecher und dessen Stellvertreter mit Sitz und Stimme vertreten.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- *Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten*
- *Koordination der gesamten Jugendarbeit*
- *Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeiten*
- *Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe*
- *Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes*
- *Einberufung der Vollversammlung*
- *Verwaltung der Jugendkasse*

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und der Jahreshauptversammlung des Vereines vorzulegen.

§ 6

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereines beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Jugendordnung ist eine erste außerordentliche Jugendvollversammlung durchzuführen. Hierzu lädt der Vereinsjugendleiter ein.

Roßbach, den 28. März 2003